

# Amtliches Mitteilungsblatt

**Nr. 27/03**

Inhalt	Seite
<b>Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung</b>	355
<b>Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung</b>	361

für den Diplomstudiengang  
Internationale Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

16.09.2003



# Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

## **Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung**

für den Diplomstudiengang

## **Internationale Medieninformatik**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 30. April 2003 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik vom 27. Juni 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 15/02) beschlossen: \*

### **Artikel 1**

#### **Nr. 1**

§ 7 der Studienordnung wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes**

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 12 SWS auf eine Fremdsprache, empfohlen wird Englisch.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung dient der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse.
- (3) Darüber hinaus können zu Lasten anderer allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer weitere Semesterwochenstunden für eine zweite Fremdsprachenausbildung genutzt werden. Es dürfen maximal 16 Semesterwochenstunden für die Fremdsprachen eingesetzt werden.
- (4) Wird eine zweite Fremdsprache belegt, so muss diese mit mindestens 4 Semesterwochenstunden in Anspruch genommen werden.

Abweichend von Abs. 1 und 3 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Student oder die Studentin gemeinsam mit dem Fremdspracheninstitut verpflichtet, dazu ein Kursprogramm aufzustellen.

\* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 26. Juni 2003.

## Nr. 2

In Anlage 1 „Übersicht über die Studienfächer im Grundstudium“, Seite 2 der Studienordnung lautet die Erläuterung 1) wie folgt :

1) Sofern gemäß § 7 Abs. 3 oder 5 eine vertiefende Fremdsprachenausbildung gewählt wird, entfällt dieses Wahlpflichtfach.

## Nr. 3

Die Anlage 1, „2. Übersicht über die Studienfächer im Hauptstudium, im praktischen Studiensemester und im Diplomprüfungssemester“, Seite 4, der Studienordnung wird durch die Anlage 1 dieser Ordnung ersetzt.

## Nr. 4

In Anlage 3 (Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG) wird die zweite Nennung von „Fotograf/in“ in der zweiten Spalte in „Kartograf/in“ korrigiert.

Die Berufe

- Bankkaufmann/frau
- Beamter des mittleren Wetterdienstes
- Beamter der mittleren Bankdienstes
- Bürokaufmann/frau
- Flexograf/in
- Medizinischer/e Dokumentationsassistent/in
- Regisseur
- Versicherungskaufmann/frau
- Verwaltungsfachangestellte/r

werden gestrichen.

Die Anlage 3 wird durch Anlage 2 dieser Ordnung ersetzt.

## Nr. 5

Für Studierende, die sich im Sommersemester 2003 im sechsten Studienplansemester befinden, wird das Studienfach „Präsentationstechnik“ im Wintersemester 2003/04 angeboten und keine Wahlpflicht-AWE-Fächer.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

**Anlage 1**

zur Ersten Änderung der Studienordnung  
des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik

**2. Übersicht über die Studienfächer im Hauptstudium,  
im praktischen Studiensemester und im Diplomprüfungssemester**

	Studienfach	Lehrveranstaltungsart		Stunden/Woche im Semester													
		V/ Ü/ S	P/ WP	4.		5.		6.		7.		8.					
				SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS				
H1	Controlling	V	P	6	5												
	Projekt- und Qualitätsmanagement 1)	Ü	P			4	5										
H2	Medienrecht	V	P								4	5					
H3	Prozessgestaltung interaktiver Medien	V+Ü	P	2+2	5												
H4	Ton und Text in interaktiven Medien	V+Ü	P	2+2	5												
H5	Bilder in interaktiven Medien	V+Ü	P					2+2	5								
H6	Entwicklung von Mediensoftware I, II	V+Ü	P	2+2	5			0+4	5								
H7	System- und Einsatzplanung	V+Ü	P							2+2	5						
H8	Mensch-Maschine-Kommunikation	V+Ü	P	2+2	5												
H9	Projekte: ... 2)	Ü	WP					9	12	9	12						
H10	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen 3) : ...	V+Ü	WP	2+2	5			2+2	5	2+2	5						
	<b>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:</b>																
H11	Wahlpflichtfach II 4)	Ü	WP							2	1						
H12	Präsentationstechnik 4)	V+Ü	P					2+2	4								
	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz 5)	Ü	P			2	1										
	Praktikum mit Bericht						24										
	Diplomarbeit 6)																
	Diplomandenseminar 7)	S	P							2	1						30
	<b>Insgesamt:</b>			26	30	6	30	25	30	25	30	0	30				

**Anmerkungen:**

V	= Vorlesung
Ü	= Übung
S	= Seminar
P	= Pflichtfach
WP	= Wahlpflichtfach
SWS	= Semesterwochenstunden
ECTS	= European Credit Transfer System
V+Ü	= Lehrveranstaltung, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil besteht (Beispiel 2+2 = 2 SWS V + 2 SWS Ü).

- 1) Das Studienfach „Projekt- und Qualitätsmanagement“ wird in jedem Semester als Blockseminar in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- 2) Die Themen der einzelnen Projekte sind jeweils im vorhergehenden Semester festzulegen und bekannt zu geben. Projekte können über zwei Semester gehen, sie müssen aber gesondert bekannt gegeben werden. Sie werden dann in Teil 1 (5 SWS) und Teil 2 (4 SWS) gegliedert. Interdisziplinäre Projekte zusammen mit anderen Studiengängen sind erwünscht, müssen aber gesondert belegt werden und werden nur als „Interdisziplinäres Projekt“ im Zeugnis ausgewiesen.
- 3) Es werden im 7. Semester zwei Lehrveranstaltungen angeboten. Im 4. und 6. Semester wird je ein Kurs angeboten, der auch von den Studierenden des 6. bzw. 4. Semesters besucht werden kann. Die Studierenden müssen drei verschiedene solcher Veranstaltungen bestehen. Hier können auch multimediale Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche oder Hochschulen mit gleichem Stundenumfang anerkannt werden.
- 4) Sofern gemäß §7 Abs. 3 oder 5 eine vertiefende Fremdsprachenausbildung gewählt wird, entfallen diese Wahlpflichtfächer.
- 5) Das Studienfach „Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz“ findet in der Regel als Kombination von virtueller Lehre während des Semesters und Blockseminar in der vorlesungsfreien Zeit statt. Ein Blockseminar wird jeweils im Sommer- und im Wintersemester angeboten.
- 6) Die erfolgreiche Bearbeitung der Diplomarbeit wird mit 30 Leistungspunkten nach ECTS bewertet.
- 7) Statt zwei Diplomandenseminaren in jedem Wintersemester anzubieten, wird jedes Semester ein Seminar angeboten. Sie werden in der Regel als Blockseminare angeboten.

**Anlage 2**

zur Ersten Änderung der Studienordnung des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik

**Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG**

Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG geeignet:

Assistent/in für Innenarchitektur	Kaufmann/frau für audiovisuelle Medien
Bauzeichner/in	Kaufmann/frau für Bürokommunikation
Cutter/in	Kaufmännisch orientierte Informatik- Assistenten
Datenverarbeitungskaufmann/frau	Kommunikationselektroniker/in
Dekorvorlagenhersteller/in	Kommunikations- und Marketingfachwirt/in
Designer/in	Kommunikationselektroniker/in
Dokumentationsassistent/in	Mathematisch-technische/r Assistent/in
Drucker/in	Mechatroniker/in
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Mediengestalter/in Bild- und Ton
Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien
Fachinformatiker/in	Medienmarketing-Fachwirt/in
Fachkaufmann/frau für Werbung und Kommunikation	Mikrotechnologe/in
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Prozessleitelektroniker/in
Fachwirt/in - Datenverarbeitung	Radio- und Fernsehtechniker/in
Fernmeldeanlageelektroniker/ in	Reprograf/in
Film- und Videolaborant/in	Reprohersteller/in
Film- und Videoeditor/in	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in
Foto-Designer/in	Schriftsetzer/in
Fotograf/in	Siebdrucker/in
Fotolaborant/in	Techniker/in der Betriebsinformatik
Fotomedienlaborant/in	Technisch orientierte Informatik-Assistenten
Fototechnische/r Assistent/in	Technische/r Redakteur/in
Grafik-Design-Assistent/in	Technische/r Zeichner/in
Grafik-Designer/in	Tonmeister/in
Industrie-Designer/in	Veranstaltungskaufmann/frau
Informatikkaufmann/frau	Verlagskaufmann/frau
IT-System-Elektroniker/in	Werbekaufmann/frau
IT-System-Kaufmann/frau	Werbevorlagenhersteller/in
Kamera-Assistent/in	
Kartograf/in	





# Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

## **Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung**

für den Diplomstudiengang

**Internationale Medieninformatik**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 30. April 2003 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik vom 27. Juni 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 15/02) beschlossen:\*

### **Artikel 1**

#### **Nr. 1**

§ 4 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Leistungsbeurteilungen**

- (1) Alle als Vorlesung + Übung (V + Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu einer differenzierten Leistungsbeurteilung.
- (2) Sollte im Hauptstudium ein zweisemestriges Projekt belegt werden, wird ein besonderes Verfahren angewandt. Das erste Projektsemester wird Teil 1 genannt und wird undifferenziert bewertet. Als Prüfungsvorleistung für die Aufnahme in das zweite Projektsemester, Teil 2 genannt, ist ein bestandenenes erstes Projektsemester notwendig. Das zweite Projektsemester wird differenziert beurteilt.

#### **Nr. 2**

§ 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis, Diplomzeugnis, Diplomurkunde**

- (1) Die Berechnung der Größe  $X_1$  gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. Juni 2003.

$$X_1 = 1/36 (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 8H_9 + 6H_{10} + 1H_{11} + 2H_{12})$$

Entspricht der Umfang der Fremdsprachenausbildung gemäß § 7 Abs. 5 der Studienordnung dem gesamten Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, berechnet sich das Gesamtprädikat der Diplomprüfung wie folgt:

$$X_1 = 1/36 (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 8H_9 + 6H_{10} + 3H_{13})$$

Sofern im Grundstudium eine 2. Fremdsprache gewählt wird, wird diese im Hauptstudium gewertet und nur im Diplomzeugnis ausgewiesen. Das Gesamtprädikat der Diplomprüfung berechnet sich wie folgt:

$$X_1 = 1/37 (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 8H_9 + 6H_{10} + 2H_{12} + 2H_{14})$$

Dabei bezeichnen  $H_1$  bis  $H_{13}$  die Fachnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer und  $H_{13}$  und  $H_{14}$  die Fremdsprachenvarianten:

$H_1$	Controlling
$H_2$	Medienrecht
$H_3$	Prozessgestaltung interaktiver Medien
$H_4$	Ton und Text in interaktiven Medien
$H_5$	Bilder in interaktiven Medien
$H_6$	Entwicklung von Mediensoftware I, II
$H_7$	System- und Einsatzplanung
$H_8$	Mensch-Maschine-Kommunikation
$H_9$	Projekte: ...
$H_{10}$	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen: ...
$H_{11}$	Wahlpflichtfach II
$H_{12}$	Präsentationstechnik
$H_{13}$	Fremdsprachenausbildung gemäß § 7 Abs. 5 der Studienordnung
$H_{14}$	Zweite Fremdsprache gemäß §7 Abs. 3 der Studienordnung

- (2) Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen aus den aktuellen Themen multimedialer Anwendungen, den Projekten, den allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächern oder den Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er oder sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

**Nr. 3**

Die Zeugnismuster in den folgenden Anlagen zur Prüfungsordnung

- Anlage 1, Seite 2
- Anlage 1, Seite 3
- Anlage 2, Seite 2
- Anlage 2, Seite 3
- Anlage 4
- Anlage 5, Seite 2
- Anlage 5, Seite 3

werden entsprechend der Anlage angepasst.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

